



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 1. November 2013

Nummer 77

### Achte Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung

Vom 30. Oktober 2013

Auf Grund des § 14 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

#### Artikel 1

#### Änderung der Lernmittelverordnung

Die Lernmittelverordnung vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), die zuletzt durch Verordnung vom 29. Oktober 2007 (GVBl. II S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „selbständig“ durch das Wort „selbstständig“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Schulbücher“ durch die Wörter „gedruckte oder elektronische Schulbücher“ ersetzt.
  - c) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Druckwerke“ durch die Wörter „gedruckte oder elektronische Werke“ ersetzt.
  - d) Satz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. spezifische Lernmittel, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen, insbesondere spezielle Hilfsmittel für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Montessori-Materialien, audiovisuelle Medien und Lernsoftware, wenn die Schülerinnen und Schüler damit selbstständig arbeiten.“
2. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

#### Einzel zugelassene Lernmittel

(1) Schulbücher für die Fächer Geografie (außer Atlanten), Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Politische Bildung in der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden in der Regel auf der Grundlage von drei unabhängigen Gutachten (Regelprüfung) einzeln zugelassen. Aktualisierungen oder gering-

füfige Änderungen bereits zugelassener Schulbücher können auf Grund eines verkürzten Prüfverfahrens (Kurzprüfung) zugelassen werden.

(2) Schulbücher, die in einem anderen Bundesland, in dem der Rahmenlehrplan für das jeweilige Unterrichtsfach inhaltlich mit dem im Land Brandenburg geltenden Rahmenlehrplan übereinstimmt, bereits zugelassen sind, können ohne nochmalige Prüfung zugelassen werden. Der Nachweis über die Zulassung in einem anderen Bundesland ist durch den Antragsteller zu erbringen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann jederzeit eingereicht werden und muss folgende Angaben enthalten:

1. Titel, Band, Ausgabe,
2. Verlagsbezeichnung,
3. ISBN,
4. Bestellnummer des Verlages,
5. Auflage (Jahr/Auflagenziffer),
6. Unterrichtsfach, Jahrgangsstufe und Schulform gemäß den im Land Brandenburg geltenden Verordnungen über die Bildungsgänge,
7. Seitenzahl und
8. Einbandart.

Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, ob es sich um eine Neuerscheinung oder um eine veränderte Neuauflage handelt und ob Folgebände geplant sind. Auf früher gestellte Anträge ist unter Angabe von Datum und Aktenzeichen des Bescheides des für Schule zuständigen Ministeriums Bezug zu nehmen. Dem Antrag sind vier Prüfaxemplare, bei Anträgen auf Aktualisierung oder geringfügige Änderung bereits zugelassener Lernmittel ein Prüfaxemplar mit Kennzeichnung der Änderungen beizufügen. Die Prüfaxemplare können auch als Einreichexemplare, beispielsweise digitale Ausdrücke oder Kopien, eingereicht werden, wenn sie wie die geplante Buchausgabe vollständig ausgestaltet sind, von der Redaktion des Verlages geprüft und für den Druck freigegeben sind und dies im Antrag ausdrücklich versichert wird. Die verkaufsfertigen Exemplare sind in der erforderlichen Anzahl vor der Auslieferung nachzureichen.

(4) Mehrbändige Werke, die nicht als Gesamtheit vorgelegt werden, werden nur in lückenlos von unten aufbauender Weise geprüft und zugelassen. Es ist eine nach Bänden unterteilte stoffliche Inhaltsangabe der Gesamtausgabe beizufügen. Auf konzeptionelle Besonderheiten ist hinzuweisen.

(5) Der vollständige Antrag auf Zulassung ist bis zum 1. Oktober einzureichen, wenn die Zulassung zum folgenden Schuljahr gemäß Absatz 6 bekannt gemacht werden soll. Lernmittel, deren Zulassung zwischen dem 1. Oktober und dem 1. Februar beantragt wurde, können in einer Nachtragsliste bekannt gemacht werden.

(6) Das für Schule zuständige Ministerium macht die einzeln zugelassenen Schulbücher jährlich in geeigneter Weise bekannt.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfverfahren“ durch die Wörter „des Prüfverfahrens“ und die Angabe „§ 5 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

**Pauschal zugelassene Lernmittel**

- (1) Alle nicht in § 5 Absatz 1 genannten Lernmittel sind pauschal zugelassen und können nach Entscheidung der Fachkonferenzen der Schulen auf der Grundlage des § 14 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes Verwendung finden. Maßgaben des für Schule zuständigen Ministeriums für die Auswahl von Lernmitteln sind, soweit vorhanden, durch die Fachkonferenzen zu beachten.
- (2) Das für Schule zuständige Ministerium kann pauschal zugelassene Lernmittel stichprobenweise einem Verfahren gemäß § 5 Absatz 1 unterziehen und deren Verwendung in den Schulen untersagen, wenn im Ergebnis festgestellt wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind. Die Untersagung ist im Amtsblatt des für Schule zuständigen Ministeriums bekannt zu machen.“
6. In § 9 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Urheberrechts“ das Komma und die Wörter „insbesondere § 53 Abs. 3 des Urheberrechtsgesetzes,“ gestrichen.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 des Brandenburgischen Schulgesetzes“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 werden die Wörter „Förderschulen für Geistigbehinderte“ durch die Wörter „Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung““ und das Wort „Beschuß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
8. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „beeinflußt“ durch das Wort „beeinflusst“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

Potsdam, den 30. Oktober 2013

Die Ministerin für Bildung,  
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch